

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Vorhaben:

Errichtung eines neuen Fähranlegers/Steganlage Station Koblenz-Ehrenbreitstein bei Rhein-km 591,47 rechtes Ufer

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Personenschiffahrt MDS Gilles GbR plant den bestehenden Fähranleger der Rheinfähre Ehrenbreitstein-Koblenzer Altstadt bei Rhein-km 591,575 (rechtes Ufer) gegen einen Kabinenschiffanleger zu ersetzen. Als Ersatz für den entfernten Fähranleger soll ein neuer Anleger stromaufwärts bei Rhein-km 591,47, rechtes Ufer gebaut werden. Der Abstand zwischen dem bestehenden und dem geplanten Anleger beträgt rd. 105 m.

In vorliegender Vorprüfung wird der Bau des neuen Fähranlegers bewertet, für den Bau des Kabinenschiffanlegers wird eine separate UVP-VP erstellt.

Für den Fähranlegersteg wird ein neues Widerlagerfundament errichtet. Oberstrom wird ein neues Abspannfundament gebaut, Unterstrom wird der Fähranleger an ein Abspannfundament des geplanten Kabinenschiffanlegers befestigt.

Weiterhin wird in der Uferböschung eine Zugangsrampe gebaut, um den Passagieren einen barrierefreien Zugang zu der Fähre zu ermöglichen.

Die Landebrücke des Fähranlegers soll für Schiffe bis zu einer Verdrängung von 300 m³ in Einfach-Belegung genutzt werden. Die Schiffe können an der Anlage nur zu Berg festmachen.

Das Anlegen ist bis zu einem Wasserstand von 63,13 m üNN möglich, da danach das Widerlagerfundament überflutet wird und ein Zugang nicht mehr möglich ist. Die geplante Steganlage soll ganzjährig vor Ort liegen bleiben. Eine Entfernung der Anlage von der Liegestelle ist nur im Falle von Eisgang oder Strömungsgeschwindigkeiten größer 3,0 m/s vorgesehen.

Gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG), Anlage 1, Ziffer 13.12 ist für ein derartiges Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Aufgabe dieser vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls ist es zu klären, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 und 3 der UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage dieser Vorprüfung und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Der geplante Fähranleger soll für Schiffe bis zu einer Verdrängung von 300 m³ in Einfach-Belegung genutzt werden. Sie wird nur für Fahrgastschiffe mit Bugstrahlruder und ohne Gummipuffer genutzt. Die max. Schiffsabmessungen betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Länge: 30,00 m • Breite: 10,50 m • Tiefgang: 1,50 m • Gewicht: 300 t m • Bug-/Heckfundamente 4,50 m x 4,50 m x 1,50 m <p>Der neue Fähranleger wird am rechten Rheinufer, Rhein-km 591,47 m innerhalb des Orts-teils Koblenz-Ehrenbreitstein errichtet. Die Anlage besteht aus einem Zugangssteg, einem Ponton, einem neu zu bauenden Widerlagerfundament und einem Abspannfundament/Oberstrom. Unterstrom wird zur Befestigung ein Abspannfundament des neuen Kabinenschiffanlegers mitbenutzt. In Höhe des Widerlagers soll eine Rampe in die Uferböschung gegraben werden, um beide Böschungsebenen miteinander zu verbinden und den Fahrgästen einen barrierefreien Zugang zur Fähre zu ermöglichen. Die Rampe wird voraussichtlich asphaltiert.</p> <p>Maße der Bauteile des Fähranlegers (Länge x Breite x Tiefe):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangssteg: L:17,00 m, B: 1,75 m, Höhe 1,30 m • Ponton Hauptabmess. L: 9,00 m, B: 4,00 m, Freibord ca. 0,95 m • Widerlagerfundament L: 4,50 m, B: 2,50 m, T: 1,30 m • Abspannfundament L: 4,50 m, B: 2,50 m, T: 1,35 m (Oberstrom) • Abspannfundament L: 5,50 m, B: 3,00 m, T: 1,30 (Unterstromfundament des geplanten Kabinenanlegers, Mitbenutzung durch den Fähranleger) • Rampe L: rd. 10 m, B rd. 3,00 m <p>Gesamtfläche Widerlagerfundament, Fundament Oberstrom und Rampe: 52,5 m²</p> <p>Die Fundamente werden innerhalb des verbauten Ufers angelegt. Die Uferböschung ist befestigt und besteht aus zwei Ebenen, zwischen denen ein rd. 3 m breiter, befestigter ehemaliger Treidelpfad verläuft. Die Fundamente liegen im Bereich des Treidelpfades, die Fundamente werden überdeckt und angesät.</p>

		<p>An die Böschung grenzt unmittelbar der befestigte, rd. 4,00 – 5,00 m breite Rad- und Fußweg „Rheinsteigufur“ an. An diesen grenzen Bebauung, intensiv gepflegte Grünflächen und im weiteren Verlauf eine Eisenbahnlinie und rheinabwärts der Bahnhof Koblenz-Ehrenbreitstein an. Rheinaufwärts befindet sich der Hafen Ehrenbreitstein.</p> <p>Die Fundamente befinden sich außerhalb des Weges und beeinträchtigen den Fußgänger- und Radverkehr somit nicht.</p> <p>Gemessen ab der Uferlinie ragen Zugangssteg und Ponton rd. 15,00 m senkrecht in den Rhein.</p> <p>Abrissarbeiten für die Errichtung des neuen Kabinenschiffanlegers sind nicht erforderlich.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme ist von punktueller Natur.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Der geplante Fähranleger wird in Zusammenhang mit der Neuanlage des geplanten Kabinenschiffanlegers errichtet. Der Kabinenschiffanleger wird am Standort des bestehenden Fähranlegers angelegt, das bestehende Widerlagerfundament wird für den Kabinenanleger genutzt und ist ggf. zu ertüchtigen.</p> <p>Für den Kabinenschiffanleger sind vier neue Abspannfundamente im Uferbereich zu errichten, eines dieser Fundamente dient ebenfalls als Abspannfundament Oberstrom für den Fähranleger.</p> <p>Für den geplanten Kabinenschiffanleger wird eine separate UVP-VP erstellt.</p>
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Fläche/Boden: Der Flächeneingriff für den Fähranleger umfasst das neue Widerlager, das neu zu errichtende Oberstrom Abspannfundament und die befestigte Zugangsrampe.</p> <p>Flächengrößen (Maße siehe Pkt. 1.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Widerlager rd. 11,25 m² • Abspannfundament Oberstrom rd. 11,25 m² • Rampe 30 m² <p>Insgesamt umfasst der Flächeneingriff rd. 52,5 m², die Fundamente reichen bis 1,35 m in den Boden. Die Neuversiegelung umfasst somit nur eine geringe Fläche.</p>

		<p>Die Uferflächen sind durch die Uferverbauung, die befestigten Böschungen und den befestigten Treidelpfad, den Radweg, die Hochwasserschutzmauer und die durch die innerstädtische Lage bedingte Infrastruktur und Bebauung bereits erheblich gestört. Die Böden liegen nicht mehr in ihrer natürlichen Abfolge vor. Aufgrund der bestehenden Befestigungen des Uferbereichs ist mit dem Bau der Fundamente keine maßgebliche Neuversiegelung des Bodens gegeben.</p> <p>Wasser: Zugangssteg und Ponton schwimmen auf dem Rhein. Sie reichen bis ca. 15 m in das Gewässer hinein. Der Eingriff erfolgt nur an der Wasseroberfläche, der Ponton liegt mit einer Fläche von 36 m² auf der Wasseroberfläche. Das Rheinufer ist am Standort bereits erheblich verbaut und befestigt.</p> <p>Tiere: Gemäß Recherche Artdatenportal sind für den Planstandort keine besonderen Artvorkommen ausgewiesen. Die verbauten Ufer bilden keine wertvollen Habitate, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Im Uferbereich ist dem Vorkommen typischer Wasservögel (Enten, Schwäne) zu rechnen.</p> <p>Da es sich bei dem geplanten Anleger um einen punktuellen Eingriff handelt, finden die Tiere entlang des Rheins ausreichend Ausweichmöglichkeiten.</p> <p>Pflanzen:</p> <p>Innerhalb der befestigten, gesteinten Uferböschungen findet sich eine nitrophytisch geprägte Fugenv egetation. Diese charakterisiert sich durch Brennessel (<i>Urtica dioica</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>), Aufgeblasenem Leimkraut (<i>Silene vulgaris</i>), Labkraut (<i>Galium verum</i>), Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>) und Barbarakraut (<i>Barbarea vulgaris</i>). Die Uferzone ist zudem vereinzelt mit kleinem Weiden- (<i>Salix spec.</i>) und Espengebüsch (<i>Populus tremula</i>) bewachsen. Ggf. sind einzelne Gebüsche für den Bau der Fundamente zu entfernen oder rückzuschneiden, die Eingriffe in die Vegetation sind als unerheblich zu bewerten.</p> <p>Die Flächen zwischen Radweg und Uferschutzmauer charakterisieren sich durch Scherrasen und sind mit einzelnen Gehölzen bepflanzt. Auf Höhe des neuen Fähranlegers befinden sich Eiche (<i>Quercus spec.</i>), Linde (<i>Tilia cordata</i>), Felsenbirnen (<i>Amelanchier ovalis</i>) und Nadelgehölze.</p> <p>Eingriffe in die Gehölze finden nicht statt.</p> <p>Biologische Vielfalt:</p>
--	--	--

		Das Rheinufer ist im Planungsraum aufgrund der Ufersicherung, der innerstädtischen Lage durch Bebauung, Verkehrsinfrastruktur erheblich anthropogen überprägt. Lediglich die vorhandenen Einzelgehölze bilden einen potentiellen Lebensraum für eine ubiquitär vorkommende Avifauna. Besondere und diverse Habitatstrukturen, welche eine biologische Vielfalt bedingen, kommen im Planungsraum nicht vor.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Bei der Errichtung der Fundamente fällt Bodenmaterial an, das ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Während des Schiffsbetriebes anfallende Abfälle werden durch die betreibende Schifffahrtsgesellschaft ordnungsgemäß entsorgt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von den Fährschiffen werden Abgase ausgestoßen. Diese sind aber bereits durch den bestehenden Fährbetrieb, den nahe gelegenen Hafen Ehrenbreitstein und vor allem durch die intensive Binnenschifffahrt auf dem Rhein gegeben.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Nicht gegeben.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Nicht gegeben.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Nicht gegeben.
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet des Fähranlegers befindet sich innerhalb des Stadtteils Ehrenbreitstein. Der Uferbereich unterliegt intensiver anthropogener Nutzung: Bebauung mit Siedlung und Hotel, Eisenbahnlinie, rd. 300 m nördlich befindet sich der Bahnhof Ehrenbreitstein. Verkehrsinfrastruktur durch die Bundesstraße B 42, Parkplätze, bestehender Fährbetrieb und weitere kleinere Anlegestellen entlang des Ufers. Rd. 150 m stromaufwärts befindet sich der Hafen Ehrenbreitstein.

		<p>Das Rheinufer wird zur Naherholung genutzt, nahe des bestehenden Fähranlegers befinden sich ein Spielplatz und Sitzbänke. Der entlang des Ufers verlaufende Weg ist eine Teilstrecke des Rheinsteigweges. Durch die Lage im Welterbe Oberes Mittelrheintal ist Koblenz ein bedeutender touristischer Ort.</p> <p>Stromabwärts des neuen Fähranlegerstandortes befinden sich zwei Einleitestellen zur Abwasserbeseitigung/Entwässerung: in rd. 20 m Entfernung liegt die Einleitestelle N069381, in rd. 190 m die Einleitestelle N059584 (Wasserrechte freigegeben, Einleiten St. in OGew § 9 I 4 WHG, Erlaubnis einfach OGew, § 8 WHG). Die Einleitestellen werden durch das Vorhaben nicht tangiert.</p> <p>Der Rhein ist die wichtigste und verkehrsreichste europäische Binnenwasserstraße (https://www.binnenschiff.de).</p>
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Fläche/Boden: Die kleinräumigen baulichen Eingriffe (Flächengröße neue Fundamente und Rampe rd. 52 m²) erfolgen innerhalb der verbauten und befestigten Uferböschungen und des Treidelpfades. Die Flächen sind somit stark vorbelastet. Eine Möglichkeit der Regeneration natürlicher Ressourcen auf versiegelter Fläche ist kaum möglich.</p> <p>Wasser: Der Rhein ist ein Gewässer 1. Ordnung und bildet den biozönotischen Gewässertyp 9.2 „Kiesgeprägte Ströme“. Die Gewässergüte wird auf Höhe des Planstandortes als „mäßig belastet“ eingestuft, die Gesamtbewertung Strukturgüte wird mit „vollständig verändert“ klassifiziert.</p> <p>Der Fluss ist auf Höhe des neuen Fähranlegers rd. 320 m breit. Steganlage und Ponton ragen rd. 15 m in das Gewässer hinein, wobei der Ponton einer Wasserfläche von rd. 36 m² aufliegt. Die geplante Steganlage stellt keine Beeinträchtigung des strukturell veränderten Wasserkörpers dar, mit Abbau des Steges ist der Eingriff jederzeit umkehrbar.</p> <p>Rd. 160 m stromabwärts des Anlegers entwässert der Griesentalbach in den Rhein (siehe Planunterlage). Der Bach ist ein Gewässer 3. Ordnung und ist innerhalb der Ortslage überbaut/kanalisiert. Im Geoportal Wasser sind keine Bewertungsparameter (Gewässertyp, Gewässergüte, Strukturgüte) für den Bach angegeben. Eine Auswirkung auf den Griesentalbach ist durch das Vorhaben nicht gegeben.</p> <p>Weitere Informationen zur Gewässerfläche des Rheins sind in beiliegendem Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie dargestellt.</p>

		<p>Tiere: Es kann davon ausgegangen werden, dass der Rhein und seine Uferbereiche insbesondere durch Wasservögel als Nahrungshabitat genutzt wird, die vorhandenen Gehölze/Bäume bilden potentielle Habitate (Neststandorte) für Singvögel.</p> <p>Im Artdatenportal sind für den Eingriffsbereich keine geschützten Artvorkommen verzeichnet.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Fauna ist durch den neuen Anleger aufgrund des Gewöhnungseffektes der Tiere zu der bestehenden anthropogenen Nutzung des Planstandortes nicht gegeben.</p> <p>Für den südlich des Fähranlegers gelegenen Hafen Ehrenbreitstein sind folgende geschützte Arten verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none">- Grünfüßige Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>), Rote Liste Deutschland, Bestand 2011 und 2012, Nahrungsgebiet im südl. gelegenen Hafen- Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) 2011, Vorkommen: Angabe nicht möglich (Rote Liste RLP und VSG-Richtlinie)- Tafelente (<i>Aythya ferina</i>) 2011, Vorkommen: Angabe nicht möglich, Rote Liste Rheinland-Pfalz- Graugans (<i>Anser anser</i>), 2012, Vorkommen: Angabe nicht möglich- Mauereidechse (<i>Pocarcis muralis</i>), FFH Richtlinie, Vorkommen: Angabe nicht möglich, 2011- <p>Auswirkungen auf potentielle Vorkommen sind nicht gegeben.</p> <p>Pflanzen: Im Planbereich kommen keine geschützten Biotope, Pflanzen oder ausgewiesene Lebensraumtypen vor.</p> <p>Der Uferbewuchs im Eingriffsbereich ist gekennzeichnet durch eine Fugenvegetation und einzelne junge Weiden-/Espengebüsche. Ggf. sind für den Bau der Fundamente einzelne Gebüsche zu entfernen und Rückschnitte im Bereich der Abspannseile erforderlich. Diese Eingriffe sind unerheblich. Die Fugen- und Gebüschvegetation besitzt eine hohe Regenerationsfähigkeit.</p> <p>Biologische Vielfalt: Aufgrund der anthropogenen und infrastrukturellen Überprägung des Gebietes sowie der damit einhergehenden Versiegelung existiert keine besondere biologische Vielfalt im Planungsraum.</p>
--	--	--

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	Das FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ befindet sich rd. 450 m nördlich (rheinabwärts) zum Vorhabenstandort. Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind nicht gegeben. Vogelschutzgebiete sind am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Im Plangebiet und dem Umfeld des Vorhabens befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete. Der Standort des geplanten Fähranlegers liegt innerhalb eines durch RVO verbindlich festgesetzten (§ 83 Abs. 1 und 2 LWG) Überschwemmungsgebietes (Rhein von Grenze SGD Süd bis Landesgrenze RVO: 56-63-UER-1/90+2/90) und innerhalb eines Hochwassergefährdungsgebietes. Am rechten Rheinufer befindet sich als Hochwasserschutzanlage eine Hochwasserschutzmauer (Schutzziel HQ 100).
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Am Planstandort und dessen Umfeld nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Koblenz ist eine kreisfreie Stadt und als Oberzentrum definiert.

		Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) wird Koblenz dem Strukturraumtyp „Hochverdichtet“ zugeordnet. Die geplante Maßnahme umfasst lediglich eine sehr geringe Eingriffsfläche und hat keine Auswirkungen auf das Gebiet.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<p>Im Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Koblenz befinden sich in Ehrenbreitstein neben den Denkmalzonen „Festung Ehrenbreitstein, Tal Ehrenbreitstein, Ehemalige Kurfürstliche Residenz“ eine Vielzahl denkmalgeschützter Einzelobjekte. Der Planstandort liegt im Kernbereich des UNESCO Welterbe „Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal“.</p> <p>Eine Auswirkung auf die Objekte ist durch die Verlegung und den Neubau des Fähranlegers nicht gegeben.</p>

3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Von der geplanten Neuanlage des Fähranlegers sind kleine Flächen am rechten Rheinufer km 591,47 betroffen. Die Auswirkungen umfassen lediglich einen sehr geringen Flächeneingriff und Versiegelung bereits gestörter, befestigter Bodenflächen durch den Neubau der Fundamente und der Rampe. Wertgebende Vegetationsbestände sind nicht betroffen, Auswirkungen auf die Vegetation sind unerheblich.</p> <p>Durch das Vorhaben ist kein bestimmter Personenkreis betroffen. Mit dem Neubau des Anlegers bleibt die Fährverbindung erhalten, diese wird auch zukünftig durch den gleichen Personenkreis genutzt werden.</p> <p>Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser und Mensch sind nicht gegeben.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben.
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Es sind keine schweren und komplexen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt gegeben. Der Vorhabenstandort ist durch anthropogene Überprägung bereits vorbelastet.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Es erfolgt lediglich eine geringflächige Neuversiegelung am Uferbereich.

		Der Fährverkehr soll gemäß derzeitigem Kenntnisstand nach Inbetriebnahme des neuen Anlegers entsprechend der bestehenden Frequenz durchgeführt werden.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Zeitpunkt: Der Bau der geplanten Steganlage soll direkt nach Genehmigung des Bauvorhabens erfolgen. Mit Fertigstellung des Fähranlegers kann der Fährbetrieb aufgenommen werden</p> <p>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit: Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Fährverkehr über den Rhein zwischen Ehrenbreitstein und Koblenz nach Inbetriebnahme des neuen Fähranlegers der derzeitigen Häufigkeit entsprechen. Gemäß Homepage der Gilles Personenschiffahrt steht die Fähre 7 Tage pro Woche von 08:30 – 18:30 Uhr zur Verfügung.</p> <p>Sollte der Fährverkehr eingestellt werden, kann die Steganlage jederzeit entfernt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Fundamente im Boden verbleiben und somit einen dauerhaften Eingriff darstellen.</p>
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	<p>Mit der Errichtung des neuen Kabinenschiffanlegers und dessen vier Abspannfundamenten vergrößert sich der Flächeneingriff entlang des Uferbereichs um rd. 77 m². Es ergibt sich somit ein Gesamtflächeneingriff beider Vorhaben von rd. 130 m².</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand soll der Anleger in der Hauptsaison April – Oktober 1x pro Woche angefahren werden. Die Liegezeit der Schiffe vor Ort beträgt zwischen 4 – 8 Stunden.</p> <p>Ein Zusammenwirken des Fährbetriebs mit dem Betrieb des Kabinenschiffanlegers ist nicht gegeben.</p>
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	<p>Die Nutzung des bestehenden Fähranlegerfundamentes für den Kabinenschiffanleger sowie die Doppelnutzung eines Abspannfundamentes für beide Anleger mindern die baulichen Eingriffe und Neuversiegelung im Uferbereich.</p> <p>Die anzulegenden Fundamente werden abgedeckt und angesät. Auf den Flächen kann sich die bestehende Fugenvegetation der Uferböschungen wieder ansiedeln.</p> <p>Die Auswirkungen der neu anzulegenden Fundamente auf den Bodenstrukturen innerhalb der verbauten und befestigten Uferböschungen sind nicht erheblich.</p>

<p>4.</p>	<p>Zusammenfassende Bewertung</p>	<p>Die Gilles Personenschiffahrt GmbH plant den bestehenden Fähranleger Koblenz-Ehrenbreitstein bei Rhein km 591,595 rechts Ufer für einen Kabinenschiffanleger zu nutzen. Daher soll als Ersatz ein neuer Fähranleger rd. 105 m bei Rhein-km 591,47 rechtes Ufer angelegt werden.</p> <p>Der neue Fähranleger besteht aus einem Zugangssteg mit Ponton. Am Ufer sind ein neues Widerlagerfundament und Oberstrom ein neues Abspannfundament zu errichten. Zur weiteren Befestigung des Anlegers Unterstrom soll ein Abspannfundament des geplanten Kabinenschiffanlegers genutzt werden. Weiterhin wird am Ufer eine neue Zugangsrampe zu dem Fähranleger gebaut, um den Fahrgästen einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen.</p> <p>Die baulichen Eingriffe umfassen eine Fläche von rd. 50 m² und liegen innerhalb des Uferbereiches des Rheins. Dieser ist baulich stark verändert und befestigt. Die Fundamente werden in den befestigten Uferböschungen errichtet. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Steg und Ponton liegen oberhalb der Wasserfläche. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser sind durch die erheblichen Vorbelastungen und der kleinräumigen Flächeninanspruchnahme nicht gegeben.</p> <p>Von dem Eingriff sind keine geschützten Pflanzen oder Faunavorkommen betroffen. Gehölzrodungen sind bis auf geringe Eingriffe in Weidengebüsche nicht erforderlich. Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sind nicht gegeben. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht gegeben. Durch die Standortverlegung des Fähranlegers ergeben sich keine Änderungen des Fährbetriebs.</p> <p>Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines neuen Fähranlegers an Rhein-km 591,47 rechtes Ufer ist nicht erforderlich.</p>
------------------	--	---

QUELLEN

Generaldirektion Kulturelles Erbe in Rheinland-Pfalz: Nachrichtliches Verzeichnis der Kulturdenkmäler Kreisfreie Stadt Koblenz

Gilles Personenschiffahrt: <http://www.gilles-personenschiffahrt.de>

Landesamt für Geologie und Bergbau: GIS-Client: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: Artdatenportal; <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung: LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Ministerium des Inneren und für Sport: Landesentwicklungsplan im RIS Rauminformationssystem Kartenviewer: <http://extern.ris.rlp.de/>

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten: Geoportal Wasser RLP: <http://www.gda-wasser.rlp.de>

SBS Andernach GmbH: Verlegung des Fähranlegers und Bau eines Kabinenschiffsanlegers in Koblenz-Ehrenbreitstein, Rhein-km 591,47 re. Ufer, Betriebs- und Baubeschreibung, Planunterlagen (Stand Januar 2020).

Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz: <http://www.statistik.rlp.de/de/regional/geowebdienste/bevoelkerung/>